Satzung

Präambel

„BildungPlus“ ist ein gemeinnütziger Verein und hat das Ziel, sich in Bereichen Bildung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu engagieren. Der Verein ist Träger der bilingualen Katharina-die-Große-Schule, einer ganztägigen mehrsprachigen Grundschule (in der Perspektive Gymnasium).
Zu Tätigkeitsbereichen gehören Bildungs- und Erziehungsprojekte für Kinder im frühkindlichen Alter, Vorschul- und Schulalter, berufs- und bildungsorientierte Projekte für Jugendliche, Bildungs- und Weiterbildungsangebote für Erwachsene. Außerdem befasst sich der Verein mit Projekten in Bereichen der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland, Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Arbeit mit Frauen, psychologisch orientierte Aufarbeitung der Erlebnisse von Menschen mit Migrationshintergrund. Unter anderem sieht BildungPlus einen wesentlichen Teil seines Auftrages in der Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

§ 1 Name. Sitz. Vertretung. Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen *BildungPlus*.
Nach der Eintragung trägt der Name den Zusatz e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder die /den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten, die einzeln vertretungsbefugt sind. Drei weitere Vorstandsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 des BGB.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:
a) die Trägerschaft einer staatlich anerkannten mehrsprachigen Schule in Frankfurt am Main mit den Arbeitssprachen Deutsch, Russisch und Englisch
b) Förderung der Jugendpflege und der Erziehung im Sinne der Präambel

c) Begleitende Projektarbeit im Bereich Bildung und Erziehung

(2) Eine Sonderung der Kinder/Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern oder nach Herkunft, Abstammung, Glauben usw. ist ausgeschlossen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft des Vereins ist auf 12 Personen begrenzt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliederliste

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste anzusehen.

(2) Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Namens von der veröffentlichten Liste verlangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.

(2) Ehrenmitglieder/kooptierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder/kooptierte Mitglieder des Vereins zu ernennen.

(3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann auch verbindlich festlegen, dass alle Mitglieder für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift erteilen müssen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person, durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate besteht.

(4) Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für

a. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
b. Erarbeitung und Fortschreibung eines tragfähigen Finanzierungskonzepts,
c. Vorlage der geprüften Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,
d. Vorlage des jährlichen Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung,
e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
f. Erarbeitung von Satzungsänderungen

(2) Nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lerninhalte der Schule. Ist im Einzelfall sowohl der pädagogische Bereich als auch die Geschäftsführung des Vereins betroffen, so ist Einvernehmen zwischen der Schulleitung und Vorstand herbeizuführen.

(3) Sollte es sich bei der/die Schulleiter/in und der/die Vorstandsvorsitzender/e um ein und dieselbe Person handeln, so hat diese Stimmrecht mit Außnahme der Fälle, bei denen über diese Person abgestimmt werden soll.

(4) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Personen. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, so braucht für den Rest der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen zu werden, solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. In diesem Fall muss die Nachwahl unverzüglich erfolgen.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Einer der Vorstandsposten kann auch einer juristischen Person übertragen werden. Sie wird in diesem Fall von einer natürlichen Person vertreten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht formlos.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit wird als Ablehnung eines Antrags gewertet. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll gefertigt werden.

(10) Der Vorstand kann Aufgaben der täglichen Verwaltung auf einen Geschäftsführer übertragen. Ihm kann vom Vorstand ein bestimmter Betrag zur Bewirtschaftung übergeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres – vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen (Termin der Absendung) schriftlich einzuberufen. Es genügt die Adressierung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende des Vorstandes (bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) leitet die Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden
b. Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer,
c. Entlastung des Vorstandes,
d. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
e. alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes und der wählbaren Mitglieder,
f. Beschlüsse über Vereinsauflösung,
g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus
dem Verein durch den Vorstand,
h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
i. Bestellung der Rechnungsprüfer.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf die Dreiviertelmehrheit.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnütziger Förderung der Jugendpflege und Erziehung zu verwenden hat. Beschlusse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.